



Vorläufige Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Jungen Europäischen Föderalisten Landesverband Niedersachsen e.V.
 - a. Personen, die bis zum 11. Juni 2022 vor Beginn der Landesmitgliederversammlung der Jungen Europäischen Föderalisten Landesverband Niedersachsen e.V. beitreten, erhalten ebenfalls das Stimmrecht.
2. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
3. Rederecht haben alle Stimmberechtigten sowie geladene Gäste im Rahmen der Tagesordnungspunkte 3 und 9.
4. Es kann auf Antrag eine quotierte Redeliste Anwendung finden, zu der abwechselnd das Wort einem weiblichen, einem männlichen und einem nicht-binären Mitglied nach zeitlicher Einreichung der Wortmeldung erteilt wird, sofern Redebeiträge vorliegen („Reißverschlussprinzip“).
5. Es kann auf Antrag eine Redezeitbeschränkung eingeführt werden. Die Redezeit wird dann im Rahmen des Antrags bestimmt. Geladene Gäste erhalten im Rahmen der Tagesordnungspunkte 3 und 9 das Wort außerhalb der Reihenfolge zur sachlichen Richtigstellung.
6. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Es darf nur je ein*e Redner*in für bzw. gegen den Antrag sprechen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste noch vermerkten Wortmeldungen bekannt zu geben. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Versammlungsteilnehmenden gestellt werden, die zu dem Punkt, für den der Schlussantrag gestellt ist, noch nicht gesprochen haben. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte möglich.
7. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Nichtbefassung
 - b. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt

- c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Behandlung unter einem späteren Tagesordnungspunkt
 - e. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - f. Öffnung der Redeliste
 - g. Anwendung einer quotierten Redeliste
 - h. Redezeitbeschränkung
8. Die zu behandelnden inhaltlichen Anträge müssen vorab fristgerecht zugegangen sein. Davon abweichend können Dringlichkeitsanträge während der Versammlung gestellt werden, sofern dies in schriftlicher Form erfolgt und der Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht wird.
9. Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen müssen der Sitzungsleitung in der zur Verfügung gestellten Vorlage spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der Landesmitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
10. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Vorstandskandidaturen müssen der Sitzungsleitung spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der Landesmitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
12. Wahlen erfolgen nach allgemeinen Grundsätzen sowie den Richtlinien der Vereinsatzung der Jungen Europäischen Föderalisten Landesverband Niedersachsen e.V. Bei planwidrigen Regelungslücken wird die Vereinsatzung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. analog angewendet.
13. Die Leitung der Landesmitgliederversammlung obliegt der Sitzungsleitung.
14. Während der Landesmitgliederversammlung kann die Geschäftsordnung nur dann nachträglich verändert werden, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.